



ABFALLREGLEMENT

REGLEMENT ÜBER DIE ABFALLENTSORGUNG IN DER GEMEINDE SATTEL

vom 24. April 1992

Gestützt auf die einschlägigen Vorschriften von Bund und Kanton erlässt die Gemeinde Sattel folgendes Reglement über die Abfallentsorgung:

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1

Zweck

- ¹ Das Abfallreglement bezweckt:
 - die Reduktion der anfallenden Kehrrichtmenge
 - die Förderung der Wiederverwertung der Abfälle durch getrenntes Einsammeln
 - die umweltgerechte Entsorgung der nicht wiederverwertbaren Abfälle
 - die Festlegung der Gebühren für die Entsorgung nach dem Verursacherprinzip

Art. 2

Grundsätze

- ¹ Jedermann soll durch sein Konsumverhalten oder Produktionsverfahren dazu beitragen, dass möglichst wenig und giftarmer Abfall erzeugt wird.
- ² Wiederverwertbare Abfälle dürfen nicht mit den übrigen Abfällen vermischt bzw. entsorgt werden. Das Aussondern von wiederverwertbaren Abfällen aus Haushaltungen sowie das Zuführen derselben zu einer bezeichneten Sammelstelle soll durch dieses Reglement gefördert werden.
- ³ Für alle übrigen Abfälle gilt bezüglich Entsorgungskosten das Verursacherprinzip.

Art. 3

Zuständigkeit

- ¹ Die Abfallentsorgung in der Gemeinde Sattel ist der Aufsicht und Kontrolle des Gemeinderates unterstellt.
- ² Mit der Anwendung dieses Reglements wird die Umweltschutzkommission in Zusammenarbeit mit der Gemeindeverwaltung beauftragt.
- ³ Der Gemeinderat kann den ordentlichen Sammel- und Abfuhrdienst, sowie die Durchführung von Spezialabfuhrten Dritten übertragen.

Art. 4

Information

- ¹ Der Gemeinderat fördert durch geeignete Massnahmen die Vermeidung, die Verminderung und die umweltgerechte Wiederverwertung bzw. Beseitigung des Abfalls.
- ² Die Umweltschutzkommission informiert die Bevölkerung periodisch in geeigneter Form (Abfallmerkblatt, Verkehrsvereinsanzeiger, Information Neuzuzüger) über:
 - die Abfallvermeidung und -Verminderung.
 - die Wiederverwendbarkeit von Stoffen und die jeweilige Entsorgungsart
 - die Organisation der Kehricht- und Sperrgutabfuhr
 - die Standorte der Sammelstellen
 - die Abfuhrtage für Spezialsammlungen
 - die Verkaufsstellen der gebührenpflichtigen Kehrichtsäcke, Gebührenmarken und -Plomben

Art. 5

Ablieferungspflicht

- ¹ Sämtliche in der Gemeinde Sattel anfallenden Abfälle aus Haushaltungen, Gewerbe-, Industrie- und Dienstleistungsbetrieben sind der örtlichen Kehrichtabfuhr abzuliefern.
- ² Industrielle- und gewerbliche Sonderabfälle sind vom Verursacher umweltgerecht zu entsorgen.

Art. 6

Abfallarten

- ¹ Die Kehrichtabfuhr erfasst alle Siedlungsabfälle. Ausgenommen sind:
 - alle wiederverwertbaren Stoffe
 - Abbruch- und Aushubmaterial, Bauschutt, Erde, Steine
 - Altpneu
 - Leuchtstoffröhren (Neonröhren, Energiesparlampen)
 - Batterien, Medikamente
 - Explosivstoffe, Gifte
 - flüssige, übelriechende Stoffe
 - Farbe, Lack, Laugenmittel
 - feuergefährliche Flüssigkeiten, Altöl
 - Tierkadaver und Metzgereiabfälle
 - Asche und Schleifstaub
 - massive Metallteile, grobe Industrieabfälle
 - ausgediente Geräte (Fernseher, EDV-Anlagen, Kühlschränke, Kühltruhen, ... Liste nicht abgeschlossen)
 - alle übrigen gefährlichen oder schädlichen Stoffe nach den Vorschriften des Zweckverbandes für die Kehrichtbeseitigung der Region Innerschwyz (ZKRI), des Kantons und des Bundes.
- ² Die in Abs. 1 ausgenommenen Stoffe sind der Altstoffsammelstelle oder den besonderen Einrichtungen für die Beseitigung von Sonderabfällen zuzuführen (vgl. Abfallmerkblatt) oder den Verkaufsgeschäften zurückzugeben.

Art. 7

Wiederverwertbare Abfälle

- ¹ Wiederverwertbare Stoffe sollen nach Möglichkeit den dafür zur Verfügung gestellten Spezielsammlungen und Sammelstellen zugeführt werden. Für bestimmte Arten kann der Gemeinderat die Entsorgungsweise vorschreiben.
- ² Wiederverwertbare Stoffe sind z.B.:
 - Altpapier, Karton
 - Textilien
 - Eisen, Buntmetalle
 - Weissblech, Büchsen
 - Aluminium
 - Glas (kein Flächen- und Fensterglas)
 - Altöl, Fritieröl
 - Kompostierbare Abfälle
 - PET
 - Styropor (Sagex)
- ³ Über Standorte, organisatorische Fragen und die zur Wiederverwertung geeigneten und zulässigen Stoffe orientiert das Abfallmerkblatt der Gemeinde Sattel.

Art. 8

Verunreinigung
von Boden, Luft
und Gewässer

- ¹ Das Ablagern von Abfällen auf öffentlichem und privatem Grund ist verboten. Ausgenommen ist das Kompostieren von Garten- und Küchenabfällen.
- ² Das Verbrennen von umweltbelastenden Abfällen in privaten Verbrennungsanlagen und im Freien ist verboten.

II. Organisation der Abfahren

Art. 9

Allgemeine Ab-
fuhr und Spezi-
alabfahren

- ¹ Die Abfuhr für Kehrichtsäcke, Container und Sperrgut wird in der Regel einmal wöchentlich durchgeführt. Änderungen beschliesst der Gemeinderat.
- ² Spezialabfahren für wiederverwertbare Güter werden nach Bedarf angeordnet und veröffentlicht.

Art. 10

Bediente Stras-
sen und Stand-
plätze

- ¹ Die Abfahren werden grundsätzlich auf der vom Gemeinderat festgelegten Route durchgeführt.
- ² Mieter und Eigentümer ausserhalb der bedienten Route sind verpflichtet, den Kehricht an die vom Gemeinderat bezeichneten Standplätze zu bringen.
- ³ Das Abfuhrgut darf erst am Abfuhrtag bereitgestellt werden. Es ist gut verschlossen am Strassenrand zu deponieren und muss für das Abfuhrpersonal gut zugänglich sein, darf keine Verletzungsgefahr darstellen und den öffentlichen Verkehr nicht behindern.

Art. 11

Organische Ab-
fälle

- ¹ Der Gemeinderat fördert die dezentrale Kompostierung organischer Abfälle auf privater Basis. Er kann zusätzlich

die Abfuhr organischer Abfälle und deren zentrale Kompostierung einführen.

- ² Als kompostierbare Abfälle gelten:
- Speiseresten und Rüstabfälle aus Küchen und Lebensmittelhandel
 - Gartenabfälle wie Rasen, Laub, Gartenabraum, Sträucher
 - Kleintiermist
 - Asche aus Holzfeuerung
 - etc.

Art. 12

Rücknahmepflicht

- ¹ Verkaufsstellen müssen Problemabfälle zurücknehmen. (Stoffverordnung).

III. Kehricht- und Sperrgutabfuhr

Art. 13

Kehrichtgebinde

- ¹ Für die Bereitstellung des Haus-, Landwirtschafts- und Gewerbekehrichts sind folgende Gebinde zulässig:
- offizielle Kehrichtsäcke der Gemeinde
 - Container bis 800 Liter Inhalt (max. 200 kg)
 - Sperrgutbündel
 - Dünger- oder Futtermittelsäcke

Art. 14

Kehrichtbereitstellung

- ¹ Die Sammelabfuhrer entsorgen nur die offiziellen Kehrichtsäcke der Gemeinde Sattel und die mit Gebührenmarken versehenen Säcke und Sperrgüter, sowie Container, die offizielle Kehrichtsäcke enthalten oder mit Containermarken versehen sind.
- ² Gebinde und Säcke, die den Vorschriften nicht entsprechen, werden nicht entsorgt.
- ³ Die Gemeinde kann vor Bereitstellern oder Liegenschaftseigentümern für die Bereitstellung eine bestimmte Anzahl und Art von Gebinden verlangen.

Art. 15

Container

- ¹ Gebührenpflichtige Container sind gut leserlich anzuschreiben und mit einer Plombe versehen am Strassenrand hinzustellen

- ² Nichtgebührenpflichtige Container dürfen nur mit offiziellen Kehrriechtsäcken gefüllt werden.

Art. 16

Sperrgüter

- ¹ Als Sperrgut gelten Abfälle, die sich wegen ihrer Form und Grösse in den für die Abfuhr zulässigen Sammelbehältern nicht unterbringen lassen.
- ² Einzelstücke oder Bündel mit einem Maximalgewicht von 30 kg sind mit einer Gebührenmarke zu versehen.

IV. Gebühren

Art. 17

Kostendeckung

- ¹ Die durch die obligatorische Abfallentsorgung, die Spezialabfuhr, den Betrieb von Sammelstellen, die Verwertung, Unschädlichmachung und Beseitigung entstehenden Kosten sind vollumfänglich durch Gebühren zu decken, die sich aus einer Grundgebühr und der eigentlichen „Sackgebühr“ zusammensetzen.
- ² Die Sackgebühren decken die Kosten für das Einsammeln, den Transport, die Verbrennung und/oder das Deponieren des Kehrriechts. Die Sackgebühr beinhaltet auch die Kosten für die Beschaffung der Säcke und Marken und für deren Verkauf inkl. Abgaben.

Sie beträgt:

35 Liter-Kehrriechtsack Fr. 2.30

60 Liter-Kehrriechtsack Fr. 3.80

Sperrgutmarke (ca. 20 kg) Fr. 12.-

Futtersackmarke Fr. 5.50

Containerplombe (800 l) Fr. 60.-

- ³ Die übrigen Kosten für die Abfallbeseitigung – Separatsammlungen (Papier, Karton, Eisen, Weissblech, Aluminium, Altöl, Glas, etc.), Betrieb von Sammelstellen, Administration, etc. – werden durch die Grundgebühr gedeckt.

Die Grundgebühr beträgt Fr. 45.-.

Art. 18

Art der Gebüh-
renerhebung

- ¹ Sofern das Kostendeckungsprinzip dies erfordert, ist der Gemeinderat befugt, die Sackgebühren gemäss Art. 17 Abs. 2 und die Grundgebühr gemäss Art. 17 Abs. 3 um höchstens 50 % zu erhöhen oder um höchstens 50 % zu reduzieren. Er veröffentlicht die Gebührenanpassungen.
- ² Die Gebühren werden mit dem Verkauf der offiziellen Kehrtrichter und der Gebührenmarken, sowie durch den jährlichen Einzug der Grundgebühr erhoben.

Art. 19

Gebührenpflicht

- ¹ Gebührenpflichtig für die Grundgebühr, die pro Kalenderjahr erhoben wird, ist der zum Zeitpunkt der Rechnungsstellung rechtmässige Eigentümer einer Liegenschaft oder einer Stockwerkseinheit. Über Ausnahmen entscheidet der Gemeinderat.
- ² Die Grundgebühr wird pro Wohnung, pro Gewerbebetrieb und Campingstandplatz in gleicher Höhe erhoben.

V. Rechtsmittel

Art. 20

Beschwerde

- ¹ Gegen Verfügungen des Gemeinderates kann nach Massgabe der Verordnung über die Verwaltungsrechtspflege vom 6. Juni 1974 innert 20 Tagen beim Regierungsrat des Kantons Schwyz Beschwerde geführt werden.

VI. Straf- und Schlussbestimmungen

Art. 21

Übertretung

- ¹ Widerhandlungen gegen Bestimmungen dieses Reglementes werden nach den Vorschriften der Verordnung

Über den Strafprozess vom 28. August 1974 mit einer Busse von mind. Fr. 50.-- geahndet.

Art. 22

- Haftung
- ¹ Treten durch unsachgemässe Ablieferung von Abfällen Schäden an Kehrlichfahrzeugen, Sammel- und Entsorgungsstellen auf oder ereignen sich dadurch Unfälle, so wird der Verursacher dafür behaftet. Die strafrechtliche Verfolgung bleibt vorbehalten.

Art. 23

- Inkrafttreten
- ¹ Dieses Reglement wird der Urnenabstimmung unterbreitet und tritt nach Annahme durch die Gemeindeversammlung und nach Genehmigung durch den Regierungsrat auf den 1. Januar 1993 in Kraft.
 - ² Der Gemeinderat wird mit dem Vollzug beauftragt.
 - ³ Auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens wird das bisherige Kehrlichreglement aufgehoben.*
 - ⁴ Die Aenderungen von Art. 17 und 18 werden der Urnenabstimmung unterbreitet und treten nach Annahme durch die Gemeindeversammlung und nach Genehmigung durch den Regierungsrat auf den 1. Januar 2000 in Kraft.**

* Angenommen an der Volksabstimmung vom 17. Mai 1992. Durch den Regierungsrat genehmigt mit RRB Nr. 1433 am 18. August 1992.

** Angenommen an der Volksabstimmung vom 28. November 1999. Durch den Regierungsrat genehmigt mit RRB Nr. 49 am 11. Januar 2000.